

Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren

RdErl. des MB vom 5. Mai 2022 – 32-52101

Fundstelle: SVBl. LSA 2022, S. 99

Bezug:

RdErl. des MK vom 15. April 2015 (SVBl. LSA S. 66)

1. Vorbemerkung

Die Vielfalt der Aufgaben im Schulsport, beim Begleiten, Unterstützen und Organisieren von Schulsportwettbewerben, im Zusammenwirken von Schule und Verein sowie bei der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Bildung, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und dem Deutschen Sportlehrerverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. zur Talentfindung und Talentförderung, begründen den Einsatz von Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren. Die Fachkompetenz der Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren unterstützt ein landesweites einheitliches Förder-, Leistungs- und Qualitätsspektrum im außerunterrichtlichen Schulsport.

2. Qualifikation

Voraussetzungen für die Berufung zur Schulsportkoordinatorin und zum Schulsportkoordinator sind:

- a) die Lehrbefähigung oder die Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport,
- b) die mehrjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit einschließlich regelmäßiger Fortbildung im Fach Sport,
- c) Erfahrungen und Engagement im außerunterrichtlichen Sport und in der Zusammenarbeit mit Sportvereinen.

3. Aufgaben

Von den Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von außerunterrichtlichen schulübergreifenden Sportwettbewerben vor Ort und auf Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Stadtsportbünden;
- b) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia und Paralympics“ auf Kreis-, Regional- und Landesebene in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamts; hierzu zählen insbesondere:

- aa) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesfachverbänden,
 - bb) die Auswahl der Sportstätten für die Durchführung der Wettbewerbe,
 - cc) die Motivation von Schulen zur Beteiligung an „Jugend trainiert für Olympia und Paralympics“,
 - dd) die Durchführung von Kreisausscheiden und Regionalfinals in Zusammenarbeit mit den Schulen,
 - ee) die Durchführung einer Veranstaltung zum Schuljahresbeginn im Zuständigkeitsbereich zur Vorbereitung der außerunterrichtlichen Wettbewerbe,
 - ff) die Unterstützung bei der Durchführung und Auswertung der Landesfinals,
 - gg) die Unterstützung der Grundschulen und Förderschulen beim Sport-Motorik-Test (zentrale Leistungserhebung) und beim „Jugend trainiert“ Grundschulwettbewerb;
- c) die Unterstützung der Schulen und Sportvereine des Zuständigkeitsbereiches bei einer gemeinsamen Kooperation gemäß Runderlass des Ministeriums für Bildung über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2019 (SVBl. LSA S. 64), geändert durch RdErl. des MB vom 3. August 2020 (SVBl. LSA S. 177), in der jeweils geltenden Fassung, sowie bei der Förderung als auch Qualitätssicherung der eingereichten außerunterrichtlichen Sportangebote; hierzu zählen insbesondere:
- aa) die Beratung der Schulleitungen und Sportvereine zu den Anträgen „Sport in Schule und Verein“,
 - bb) die Zusammenarbeit mit den Schulen und Sportvereinen bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften „Sport in Schule und Verein“ und die Unterstützung bei der Talentsichtung,
 - cc) die Unterstützung von Projekten, die das Ministerium für Bildung als innovative Modellprojekte mit besonders hohem Landesinteresse bewertet hat;
- d) die fachliche Beratung der Schulleitungen unter anderem bei der Förderung innovativer Ideen, Konzepte und Vorhaben im Schulsport des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches,
- e) die Teilnahme an landesweiten Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherung der Qualität der eigenen Arbeit und der Multiplikation relevanter schulsportlicher Inhalte einschließlich der Zusammenarbeit mit den Fortbildnerinnen und Fortbildnern sowie Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern Sport,
- f) die jährliche Teilnahme an der Terminkonferenz der Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren.

Für die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben erhalten die Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren in Abhängigkeit vom konkreten Aufgabenumfang und der Anzahl der betreuten Schulen in der Regel bis zu vier Anrechnungsstunden gemäß § 12 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Die Gewährung der Anrechnungsstunden erfolgt durch das Landesschulamt mit der Berufung. In begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung bis zu sechs Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Stunden sollen möglichst so gewährt

werden, dass an einem Tag in der Woche keine Unterrichtsverpflichtungen bestehen. Das Landesschulamts erstattet die notwendigen Reisekosten auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.

4. Berufung

Die Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren werden vor Beginn eines Schuljahres für einen konkreten Zuständigkeitsbereich durch das Landesschulamts für vier Schuljahre berufen. Eine Abberufung und Neuberufung im laufenden Schuljahr durch das Landesschulamts ist im Einzelfall möglich.

5. Landesschulsportkoordinatorin und Landesschulsportkoordinator

Im Landesschulamts wird eine Referentin als Landesschulsportkoordinatorin oder ein Referent als Landesschulsportkoordinator eingesetzt. Die Ausgestaltung und Besetzung des Dienstpostens (Stellenhaushalt, Arbeitsplatzbeschreibung, Bewertung, Ausschreibung, Auswahl) findet in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung statt. Die Landesschulsportkoordinatorin oder der Landesschulsportkoordinator arbeitet fachlich eng mit dem Ministerium für Bildung zusammen.

6. Aufgaben der Landesschulsportkoordinatorin und des Landesschulsportkoordinators

In Eigenverwaltung übernimmt die Landesschulsportkoordinatorin oder der Landesschulsportkoordinator insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- a) die Organisation und Durchführung der Schulsportwettkämpfe aller Schulformen (unter anderem Landesfinals „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, regionale Schulsportwettkämpfe),
- b) die Steuerung der fachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit mit den Landesfachverbänden,
- c) die konzeptionelle Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsport,
- d) die Prüfung und Evaluation der Statistik zu außerunterrichtlichen Schulsportwettbewerben mit der Zielstellung Schlussfolgerungen für die Talentförderung und den Sportförderunterricht herzuleiten,
- e) die Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen,
- f) die Internetpräsentation des außerunterrichtlichen Schulsports in Abstimmung mit dem Landesschulamts,
- g) die Digitalisierung von Prozessen in außerunterrichtlichen Schulsportwettbewerben,
- h) die strategische Steuerung und sportfachliche Beratung der Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren,
- i) die Genehmigung von Dienstreisen der Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren,
- j) die Organisation, Planung und Durchführung regelmäßiger Terminkonferenzen,

- k) die Erledigungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundesfinalveranstaltungen entstehen, hierzu zählen insbesondere:
 - aa) das Meldeverfahren,
 - bb) die enge Zusammenarbeit mit den Ländern,
 - cc) die Ausstattung der Mannschaften (jeweilige Landessieger) zum Bundesfinale.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.